

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bedarfsfeststellung zur Beschaffung einer Röntgenanlage inklusive der damit im Zusammenhang stehenden Umbaumaßnahmen

Beschlussorgan

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	24.09.2013
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.11.2013

Beschluss:

Gemäß § 10 (6) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln stellt der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales den Bedarf zur Beschaffung einer Röntgenanlage (inklusive der dazugehörenden Peripheriegeräte) im Wert von ca. 188.000 € zuzüglich der erforderlichen Umbau- und Rückbaumaßnahmen mit einem Auftragsvolumen von

- a) ca. 25.000 € für Rückbau und Entsorgung der Altanlage und
 - b) ca. 45.000 € für Umbauarbeiten zur Installation der Neuanlage
- fest.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt aus im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen ab 2013. **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	<u>233.000 €</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	_____ %
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>25.000 €</u>
	Zuwendungen/Zuschüsse	_____ %
	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>16.892 €</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Erläuterungen zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen

Nach Abstimmung mit der Kämmerei wird der Rückbau (ca. 25.000 €) aus konsumtiven Mitteln gezahlt, da es sich um einmaligen Aufwand handelt, der nicht der Neuanlage zuzuschreiben ist. Der Umbau zu Installation der Neuanlage (ca. 45.000 €) ist hingegen im engen Sachzusammenhang zu sehen und somit bilanziell zu bewerten (Investivmittel)

bilanziellen Abschreibung

a) Röntgenanlage (188.000 €)	
AfA über 25 Jahre	= 7.520 €
Verzinsung nach der Halbwertmethode mit 6,5 %	= <u>6.110 €</u>
	13.630 €

b) Umbaumaßnahmen (45.000 €)	
(analog der Laufzeit der Röntgenanlage)	
AfA über 25 Jahre	= 1.800 €
Verzinsung nach der Halbwertmethode mit 6,5 %	= <u>1.462 €</u>
	3.262 €

Begründung:

Bei 53 werden jährlich ca. 1.800 Röntgenaufnahmen erstellt. Zu ungefähr 90 % werden die Röntgenaufnahmen zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten (Tuberkulose) gefertigt. Köln nimmt bei den TBC-Fällen im Vergleich zu den übrigen Großstädten einen der vorderen Plätze ein. Die Ursachen sind in den Besonderheiten der großstädtischen Lebensweise und einer Bevölkerungsstruktur mit einem hohen Anteil von Menschen mit Herkunft aus Hochprävalenzländern zu sehen.

Eine Röntgenanlage ist für die Erfüllung dieser Aufgabe unverzichtbar, denn trotz neuer Testverfah-

ren ist der Nachweis bzw. der Ausschluss einer aktiven Lungentuberkulose nur röntgenologisch möglich. Bei einer Trennung von Anamneseerhebung, Haut- bzw. Blut-Testen und Röntgenuntersuchung bei Tuberkulose-Erkrankten oder Kontaktpersonen würde es unvermeidlich zu erheblichen organisatorischen Defiziten kommen, die eine Sicherstellung des Auftrages der Tuberkulosebekämpfung in Frage stellen würden.

Somit ist für das Aufrechterhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Tuberkulosebekämpfung eine vollständige administrative und diagnostische Einheit erforderlich, die vor allem auch eine radiologische Diagnosesicherung ermöglicht.

Darüber hinaus sind die vielfach aus Ländern mit hoher Tuberkuloseprävalenz, nicht deutschsprachig und aus sozial benachteiligten Schichten stammenden und oft im Umgang hoch problematischen Personen nicht „wartezimmerauglich“. Dazu kommen Patienten aus der Methadon-Ambulanz, Menschen vor Unterbringung in Obdachlosenunterkünften, die nach § 36 IfSG ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Für diesen Personenkreis ist die Sicherstellung der absolut notwendigen Untersuchungen nur im Gesundheitsamt möglich. Aus diesem Grund wurde gerade im Gesundheitsamt einer kleineren Großstadt die Röntgenanlage erneuert.

Die sich bei 53 im Einsatz befindende Röntgenanlage stammt aus dem Jahr 1972. Neben dem Umstand, dass die Defektanfälligkeit zunimmt und auf dem Markt keine Ersatzteile mehr beschafft werden können, sind auch die Strahlenschutzwerte aktuell zwar noch in Ordnung, aber zukünftig kritisch zu bewerten.

Da die Technologie seit Beschaffung der alten Röntgenanlage weiter fortgeschritten ist, kann – nach derzeitigem Planungsstand – Röntgenanlage, Auslöseeinheit, Archiv und Arbeitsplatz in einem Raum untergebracht werden.

Der Bedarf wurde von 14 mit Schreiben vom 26.06.2013 bestätigt (s. Anlage).